

DISPATCH		CLASSIFICATION SECRET	DISPATCH SYMBOL AND NO. BOFA-24059
TO INFO Chief, EE COS			HEADQUARTERS FILE NO. 32W-5-1/1 9122
FROM Chief of Base, Frankfurt			DATE NOV 8 1958
SUBJECT CART/CARAVEL/Production War Crimes Case against Bundeskriminalamt Employee			RE "43-3" (CHECK "X" ONE) ☒ MARKED FOR INDEXING ☐ NO INDEXING REQUIRED
ACTION REQUIRED None. For your information and files.			INDEXING CAN BE JUDGED BY QUALIFIED HQ DESK ONLY
REFERENCE(s) 1. Forwarded herewith are photocopies of a document lent to ☐ by CARAVEL on 11 October 1958 and returned to him on 24 October 1958. The document is the final report of the Provincial Court of Schleswig-Holstein in Kiel on the case against four former members of an Abwehr II unit implicated in the murder of an Abwehr agent. Among the four accused is: ☐ (Kriminalhauptkommissar) <u>Walter THOMSEN</u> born 6 December 1915 in Schwesing bei Husum resident Wiesbaden, Idsteinerstrasse 48 (Bundeskriminalamt), an official who has been suspended from duty with the Amt for about a year pending the outcome of the court investigation. The case appears to be of no particular professional interest to KUBARK, and the attachment is forwarded for the record in the event that some future involvement should come to be of interest. 2. Briefly summarized, the document records that at the end of the war a unit of the Brandenburg Division that had been performing sabotage missions behind the Russian Front retreated into Schleswig-Holstein in order to avoid capture by Russian troops. As capture by British troops became imminent, there was concern that the British might deliver the prisoners to the Russians, and members of the unit feared, apparently with good reason, that one of their agents, one Vladimir von MATZNEV, no identifying data, would betray their intelligence affiliation to the British and thus bring about their liquidation by the Russians should they be transferred to Russian custody. The agent was therefore shot on 7 or 8 May 1945 by an officer of the troop, one <u>Gert Werner Max LAUS</u>, born 6 July 1923 in Gummersbach, now a Diplom-Ingenieur resident in Essen, Schnutenhausstrasse 36, with the admitted knowledge of two other officers, <u>Wilhelm Matthias MAASSEN</u> born 10 July 1915 in Aachen, now resident in Koeln-Braunsfeld, Monschauer Platz 14 and <u>Hans Albert KELLER</u> born 22 April 1917 in Wetzlar now a lens grinder residing in Wetzlar, Weingartenstrasse 3-a, and with the presumed knowledge of THOMSEN, then a captain, who commanded the unit. The body was discovered on 20 November 1945 and the investigation has lasted until the present time. 3. The conclusion of the report is that charges are dropped against all four accused on grounds roughly rationalized as consisting of self-defense, the argument being rather tortuously advanced that the deed was to some degree justified by the existence of an emergency, the fact that the lives of a number of individuals were in jeopardy, the circumstance that the validity of normal laws was in question, etc. 4. CARAVEL says that THOMSEN will be subjected to some sort of disciplinary proceeding inside the Ministry of Interior and the Bundeskriminalamt and thereafter will probably be transferred to some other agency of the government not involved in investigative or executive work. For those who were in contact with			
BASIC Doc. in 32W-5-1/1			
FORM 53b 10-57 1461	USE PREVIOUS EDITION. REPLACES FORMS 51-20, 51-23A AND 51-23 WHICH ARE OBSOLETE.	CLASSIFICATION SECRET	PAGE NO. ☒ CONTINUED 1

DECLASSIFIED AND RELEASED BY
CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY
SOURCES METHODS EXEMPTION 25X2
NAZI WAR CRIMES DISCLOSURE ACT
DATE 2003 2008

Copy filed 32W-2-1/4

CONTINUATION OF
DISPATCH

CLASSIFICATION
S E C R E T

DISPATCH SYMBOL AND NO.
BUFA-24059

German forces during the chaotic last days of the war, the attachment will evoke unpleasant memories.

Approved _____

Attachment: h/w

Distribution:

3-EE

(1-32W-2-13/4)

w/ATTN

2-COS

w/ATTN

SECRET

Att to EG-FA-24059

Abschrift

Ausfertigung

I 58/58

B e s c h l u s s .

In der Strafsache gegen

- 1.) den Diplom-Ingenieur Gert Werner Max L a u e in Essen, Schnutenhausstr. 56, geb. am 6. Juli 1923 in Gummersbach, verheiratet, angeblich unbestraft,
- 2.) den Zuschneider Wilhelm Matthias M a a s s e n, in Köln-Braunsfeld, Monschauer Platz 14, geb. am 10. Juli 1915 in Aachen, verheiratet, angeblich unbestraft,
- 3.) den Kriminalhauptkommissar Walter T h o m s e n in Wiesbaden, Idsteiner Str. 48, geb. am 6. Dezember 1915 in Schwesing bei Husum, verheiratet, angeblich unbestraft,
- 4.) den Feinoptikermeister Hans Albert K e l l e r in Wetzlar, Weingartenstr. 3 a, geb. am 22. April 1917 in Wetzlar, verheiratet, angeblich unbestraft.

wegen Mordes pp.,

hat die I. große Ferienstrafkammer des Landgerichts in Kiel am 23. August 1958 beschlossen:

Die Angeeschuldigten werden auf Kosten der Landeskasse außer Verfolgung gesetzt.

G r ü n d e :

Die Ermittlungen und die Voruntersuchung haben, im wesentlichen auf Grund der größtenteils unwiderlegbaren Angaben der Angeschuldigten, folgendes ergeben:

Die vier Angeschuldigten waren während des letzten Krieges Angehörige der Abwehrabteilung II (im folgenden kurz Abwehr II genannt), die Sabotageeinsätze und Sonderaufgaben durchführte. Zur Erledigung dieser Aufgaben, die z.T. eine Tätigkeit hinter

der feindlichen Front erforderten, wurde besondere Einheiten aufgestellt und ausgebildet. Sie waren in der "Division Brandenburg" zusammengefaßt. Zu den der Abwehr II unterstehenden Truppenteilen gehörten auch die sogenannten Frontaufklärungs- truppe, deren Aufgabe es u.a. war, Angehörige von Feindstaaten für besondere Sabotage-, Zersetzungs- oder ähnliche Aufträge auszubilden, sie durch die Fronten in das feindliche Gebiet zu schleusen oder selbst hinter der Front, z.T. in Uniformen des Feindes, eingesetzt zu werden. Schon während ihrer Ausbildung, aber auch noch während ihres Einsatzes war den Angeschuldigten, die zur Hauptsache in Russland eingesetzt waren, immer wieder eingehämmert worden, daß sie bei einer Gefangennahme durch die Russen mit Repressalien und mit ihrer Liquidierung rechnen müßten. Aus diesem Grunde waren sie auch mit Giftkapseln ausgerüstet worden, von denen sie im Falle einer Gefangennahme Gebrauch machen sollten, um sich so einer doch zu erwartenden Liquidierung zu entziehen.

Die Angeschuldigten gehörten zuletzt dem Frontaufklärungstrupp 205 an, und zwar Laue, Maassen und Keller als Leutnants, Thomsen als Hauptmann. Thomsen war Ende des Krieges Führer dieses Frontaufklärungstrupps, dessen Kommando er auch bis zuletzt hatte. Der Trupp bestand zuletzt aus etwa 13 bis 15 Mann, darunter den vier Angeschuldigten, die sich Ende April 1945 von Berlin mit einem LKW und einem PKW nach Schleswig-Holstein absetzten. Noch Ende April trafen sie in Neritz bei Bad Oldesloe ein, fuhren von dort wiederholt nach Hamburg und legten dort von den mitgeführten Vorräten für etwa noch erforderliche Einsätze mehrere Lager an. Am Tage vor der Übergabe Hamburgs zog Thomsen den restlichen Trupp nach Hamburg, verließ mit ihm die Stadt aber wieder nach ihrer Übergabe am 3. Mai 1945 und brachte ihn nach Hasselbusch bei Mönkloh, Kreis Segeberg, wo er in dem Gehöft des Bauern Menken Quartier bezog.

Thomsen bestreitet zwar, bis zuletzt die Befehlsgewalt über den Trupp gehabt zu haben, und behauptet, es habe sich nicht mehr um eine militärische Einheit, sondern nur noch um eine lose Interessengemeinschaft gehandelt. Seine Einlassung ist

aber durch die Ermittlungen widerlegt worden. Danach hat sich Thomsen zwar in der letzten Zeit wenig um den Trupp gekümmert. An der Tatsache seiner Kommandogewalt ändert das jedoch nichts. Er wurde auch von allen Angehörigen des Trupps als dessen militärischer Führer angesehen.

Zu dem Resttrupp gehörte ein Mann, der sich Wladimir von Matznew nannte, offenbar russischer Abstammung war und bei dem Frontaufklärungstrupp 205 als sogenannter V-Mann (Vertrauensmann ausländischer Nationalität) eingesetzt war. Äußerlich fiel er dadurch auf, daß er einen goldenen Ohrring trug.

Die Zusammenarbeit mit Angehörigen von Feindstaaten brachte insofern eine Gefahr mit sich, als stets die Möglichkeit bestand, daß sich unter den angeblichen Vertrauensleuten solche befanden, die von der Gegenseite eingesetzt waren, um ihrerseits unter der Tarnung des V-Mannes Nachrichten zu sammeln und Sabotage oder Zersetzung zu treiben. Bei den Einheiten der Abwehr II herrschte daher ein starkes Mißtrauen gegen alle V-Leute.

Entsprechend dieser Einstellung zu V-Männern hatte sich nach dem 3. Mai 1945 bei einigen Angehörigen des Trupps und insbesondere bei Laue die Angst vor einem Verrat durch von Matznew an die Alliierten und die daraus resultierende Furcht vor einer Auslieferung an die Sowjets eingestellt. Für den Fall der Gefangennahme durch britische Truppen im Zuge der Kapitulation fürchteten die Angehörigen des Trupps einschließlich der Angeschuldigten eine Auslieferung an die Sowjet-Union und ihre Liquidierung. Diese Furcht des Angeschuldigten Laue fand Nahrung in dem Verhalten und in Äußerungen v. Matznews in den letzten Kriegstagen. So hat von Matznew verschiedentlich geäußert, ihm werde bei einer Gefangennahme durch die Alliierten nichts passieren, wenn er "den Mund aufmachen" würde. Was mit anderen Truppangehörigen geschehen würde, hat von Matznew dem Zeugen Scheidig gegenüber durch eine unmißverständliche Handbewegung an der Gurgel angedeutet. Außerdem hatte von Matznew in diesen Tagen versucht zu fliehen.

Die Befürchtungen betreffend von Matznew teilte Laue den anderen drei Angeschuldigten zwischen dem 3. und 7. Mai 1945 auch mit. Allen vier war es nach einer Rücksprache klar, daß von Matznew eine Gefahr für den Trupp darstellte und daß ihr und der anderen Leute Leben in größter Gefahr sei, wenn sie in die Hände der Engländer geraten würden, die zu dieser Zeit bereits an dem Trupp vorbeigerückt waren, ohne ihn jedoch zu entdecken. Laue und Keller kamen darauf überein, daß von Matznew beseitigt werden müsse, um das Leben der Truppangehörigen zu erhalten. Laue übernahm es, von Matznew zu erschießen. Von diesem Entschluß erlangten Maassen und Thomsen durch die beiden anderen Angeschuldigten Kenntnis und billigten ihn.

Am 7. oder 8. Mai 1945 - der genaue Tag konnte nicht mehr festgestellt werden - hoben die Angehörigen des Trupps im Walde von Hasselbusch in der Nähe des Gehöftes des Bauern Menken Gruben aus, um ihre noch vorhandenen Waffen und Geräte zu vergraben. Während dieser Tätigkeit forderte Laue von Matznew auf, mit ihm zusammen an einen anderen Ort zu gehen, wo außer Sichtweite des übrigen Trupps im Walde ebenfalls eine Grube für Geräte ausgehoben werden sollte. Bei dieser Gelegenheit wollte Laue von Matznew erschießen. Von Matznew ging mit Laue fort. Keller und Maassen waren sich darüber im Klaren, daß Laue mit von Matznew beiseite ging, um ihn zu erschießen. Thomsen war in der Zeit nicht beim Trupp.

Von Matznew begann in einiger Entfernung von den übrigen Leuten auch mit dem Ausheben einer Grube. Nach den unwiderlegten Angaben Laues bewegte sich von Matznew dabei wiederholt so, daß Laue den Eindruck gewann, als wollte von Matznew ihm in den Rücken gelangen. Dieser Absicht sei er -Laue- mit eigenen Körperdrehungen begegnet. Plötzlich sei von Matznew zurückgetreten und habe zur Pistolentasche gegriffen. Als sie sich hierbei gegenübergestanden hätten, habe er -Laue- aus seiner Pistole, die er in der Hosentasche getragen habe, einen Schuß abgefeuert, der von Matznew ins Gesicht getroffen haben müsse. Danach habe er noch zweimal auf von Matznew geschossen.

Nachdem die einem anderen Truppangehörigen gehörenden Stiefel, eine Uhr, Koppel, Soldbuch und Pistole dem Erschossenen abgenommen worden waren, wurde die Leiche vergraben. Sie wurde am 20. November 1945 in der Nähe des Gehöfts des Bauern Menken bei Mönkloh, Kreis Segeberg, gefunden. Bei der Leiche befanden sich u.a. Visitenkarten und eine Aufenthaltsgenehmigung auf den Namen Wladimir von Matznew, ein Ohrring und ein Betrag von 585 RM. Bei der Sektion der Leiche wurden als Todesursache drei Kopfschußverletzungen festgestellt, von denen ein Schädeldurchschuß von links nach rechts und einer von vorne durch das linke Auge nach hinten gegangen war. Der dritte Schuß war von rechts eingedrungen. Das Geschloß wurde im Gehirn vorgefunden.

Der Angeschuldigte Thomsen bestreitet zwar, von der Tötung etwas gewußt zu haben. Nach den glaubhaften Aussagen der anderen Angeschuldigten muß jedoch davon ausgegangen werden, daß er von der geplanten Erschießung von Matznews gewußt und sie gebilligt hat. Allerdings ist nicht festzustellen, daß Thomsen Laue, wie dieser behauptet hat, den Befehl zur Erschießung von Matznews erteilt hat. Denn insoweit hat Laue im Laufe des Verfahrens sich widersprechende Angaben gemacht.

Die Staatsanwaltschaft hat die Angeschuldigten Laue und Maassen beschuldigt, zu Hasselbusch, Kreis Segeberg, im Mai 1945 gemeinschaftlich den Diplom-Ingenieur Wladimir von Matznew aus niedrigen Beweggründen heimtückisch getötet zu haben (§§ 211, 47 StGB). Den Angeschuldigten Thomsen und Keller hat sie vorgeworfen, Laue und Maassen zur Begehung eines Mordes an von Matznew durch Rat und Tat wesentlich Beihilfe geleistet zu haben (§§ 211, 49 StGB).

Die Staatsanwaltschaft beantragt nach Schluß der Voruntersuchung die Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, und zwar

- a) den Angeschuldigten Thomsen, weil nach dem Ergebnis der Voruntersuchung nicht erwiesen werden könne, daß er einer Straftat hinreichend verdächtig sei;

- b) die Angeschuldigten Laue, Keller und Maassen, die des Totschlags nach §§ 212, 213 StGB hinreichend verdächtig erschienen, weil ihnen für diese Straftat Straffreiheit nach § 6 des Straffreiheitsgesetzes vom 17.7.1954 gewährt wurde.

Die Kammer ist dagegen der Auffassung, daß sämtlichen Angeschuldigten eine strafbare Handlung nicht wird nachgewiesen werden können. Sie mußten daher mangels hinreichenden Tatverdachts außer Verfolgung gesetzt werden.

Objektiv liegt der Tatbestand des Totschlags gemäß § 212 StGB vor. Denn die vier Angeschuldigten haben einen Menschen, den V-Mann von Matznew, gemeinschaftlich getötet. Anhaltspunkte für einen Mord nach § 211 StGB haben die Ermittlungen nicht ergeben. Daß die Tötung aus Habgier erfolgt ist, ist nicht erwiesen. Dem Getöteten sind zwar Uhr und Stiefel abgenommen worden. Ganz abgesehen davon, daß die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der Uhr nicht restlos geklärt werden konnten, muß die Wegnahme, um als habgierig zu erscheinen, der Sucht nach Besitz unter Mißachtung der Rechte und des Interesses anderer entspringen und muß Beweggrund für die Ausführung der Tat sein. Beweggrund für die Tat war nach dem Ergebnis der Untersuchungen aber allein die Angst vor einem befürchteten Verrat seitens des von Matznew. Auch sonstige niedrige Beweggründe im Sinne des § 211 StGB, die sozial-ethisch als verächtlich anzusehen wären, sind nicht ersichtlich. Die begründete Angst vor einem künftigen Verhalten des Opfers ist nämlich nicht als niedrig anzusehen, wenn das befürchtete künftige Verhalten noch nicht übersehbare, voraussichtlich aber schwere Folgen für die Zukunft des oder der Täter mit sich bringen werde. Schließlich hat die Voruntersuchung auch nicht ein heimtückisches Töten ergeben. Ein heimtückisches Verhalten liegt vor, wenn die Arg- und Wehrlosigkeit oder die Vertrauensseligkeit des Opfers bewußt ausgenutzt wird. Diese Merkmale der Heimtücke können nicht darin gefunden werden, daß Laue vor Ausführung der Tat sich mit von Matznew an einen Ort begeben hat, wo beide allein waren. Die Wahl des abseits gelegenen Ortes war nicht dazu geeignet, eine mögliche Verteidigung des Opfers zu erschweren. Mit Rücksicht

auf die Atmosphäre des gegenseitigen Mißtrauens zwischen deutschen Abwehrleuten und ausländischen V-Männern war es für von Matznew auch erkennbar, daß die deutschen Truppangehörigen sich kurz vor ihrem Auseinandergehen Gedanken über seinen Verbleib machen mußten und auch gemacht haben. Von Matznews Verhalten - sein früherer Fluchtversuch und sein Versuch, hinter Laue zu kommen bzw. diesen nicht hinter seinem Rücken gelangen zu lassen - deutet darauf hin, daß er mit einer gegen seine Person gerichteten Aktion rechnete und sein Verhalten darauf eingestellt hatte. Unter diesem Gesichtspunkt muß der Angriff des Laue als ein Angriff auf einen bereits bei der Entfernung vom übrigen Trupp abwehrbereiten und abwehrwilligen Gegenstand angesehen werden.

Die Tat hat Laue zwar nur in eigener Person ausgeführt. Maassen, Keller und Thomsen haben die Tötung des von Matznew aber als zur Erhaltung der eigenen Sicherheit erforderlich vorher gebilligt und die Ausführung des gemeinsamen Entschlusses durch ihr eigenes Verhalten ermöglicht. Maassen, Keller und Thomsen waren auf Grund ihrer dienstlichen Stellung bzw. persönlichen Beziehung zu Laue in der Lage gewesen, die Ausführung der Tat entweder durch dienstlichen Befehl oder durch persönliches Abraten zu verhindern oder aber durch ihr Eingreifen den von Matznew aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Da sie aber gemeinsam die Tat gewollt haben und durch ihr Gesamtverhalten den Tatwillen Laues bewußt bestärkt haben, liegen die Voraussetzungen des § 47 StGB (Mittäterschaft) vor.

Die Tötung war zwar rechtswidrig; sie ist aber nach § 54 StGB nicht strafbar, weil sie in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstand zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben der Täter und der übrigen Truppangehörigen begangen worden ist. Die Anwesenheit von Matznews bei dem Rest des Frontaufklärungstrupps 205 stellte in den letzten Kriegstagen, als die vorrückenden Engländer bereits über den Trupp hinaus ihren Vormarsch fortgesetzt hatten und in seiner unmittelbaren Nähe waren, eine gegenwärtige Gefahr für das Leben sämtlicher Truppangehörigen dar. Denn bei einem Verrat durch von Matznew im Falle einer

jederzeit zu erwartenden Gefangennahme durch die Engländer, für den sein Verhalten und seine Äußerungen vor der Tat genügend Anlaß geboten hatten, mußten die Truppangehörigen damit rechnen, von den Briten an die Sowjets ausgeliefert und von diesen hingerichtet zu werden, wie es in anderen Fällen auch tatsächlich geschehen ist. Die Möglichkeit zu entweichen war für die Truppangehörigen so gut wie ausgeschlossen, da die alliierten Streitkräfte das rückwärtige Gebiet bereits völlig besetzt hatten. Die Tötung von Matznew war unter den damaligen Gegebenheiten daher der einzige Ausweg und bei einer Abwägung der Schwere der sämtlichen Truppangehörigen drohenden Lebensgefahr und der Schwere der durch die Abwehrhandlung begangenen Rechtsgüterverletzung erforderlich zur Rettung aller Truppangehörigen. Es handelt sich mithin bei der Tötung um eine Notstandshandlung im Sinne von § 54 StGB, die das Tun der Angeschuldigten entschuldigt. Zumindest liegt ein vermeintlicher Notstand (Putativnotstand) vor. Denn die Angeschuldigten haben unwiderlegt unverschuldet angenommen, nur durch die Tötung von Matznews ihr eigenes Leben und das ihrer Truppkameraden erhalten zu können. Sie haben damit Tatumsstände angenommen, bei deren Vorliegen die gesetzlichen Merkmale des § 54 StGB gegeben wären. Schließlich würde die Tat der Angeschuldigten - geht man von ihren unwiderlegten Behauptungen aus - auch aus dem Gesichtspunkt des übergesetzlichen entschuldigenden Notstands straflos sein. Dieser setzt voraus, daß der Täter sich in einer konkreten Notsituation vor die Entscheidung gestellt sieht, den Dingen ihren Lauf zu lassen und dadurch die Mitverantwortung für den eintretenden Schaden zu tragen, oder aber zur Verhütung größeren Unheils einzugreifen. In einer derartigen Konfliktsituation hat die Rechtsordnung für den Täter keine Richtlinie bereit. Zwar ist bei Rechtsgütern wie Leib und Leben eine quantitative Betrachtung, wie bei dem rechtfertigenden übergesetzlichen Notstand, unmöglich, so daß diese Konfliktsituation aus dem Gesichtspunkt der Güterabwägung keine Entscheidung im Sinne einer Rechtfertigung finden kann. Dennoch kann dem Täter, der sich, wie hier, für die Rettung der größeren Zahl gefährdeter gleichwertiger Rechtsgüter einsetzt, für diese

persönliche Entscheidung kein Vorwurf gemacht werden, so daß er auf Grund eines Übergesetzlichen Entschuldigungsnotstandes entschuldigt sein muß (vgl. Schönke, Komm. zum Strafgesetzbuch, 8.Aufl. Vorbem. 51 Anm. V 4 c).

Da nach alledem die Ermittlungen und die Voruntersuchung keinen genügenden Anlaß zur Eröffnung des Hauptverfahrens bieten, waren die Angeschuldigten gemäß §§ 204 Abs. 2, 198, 170 StPO außer Verfolgung zu setzen.

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß § 467 StPO der Landeskasse aufzuerlegen. Es bestand jedoch keine Veranlassung, auch die den Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen, da die Entscheidung im wesentlichen nur auf Grund der unwiderlegbaren Angaben der Angeschuldigten - insbesondere über Verhalten und Absichten des Getöteten - erfolgt ist und das Verfahren nicht dargetan hat, daß gegen sie ein begründeter Verdacht nicht vorliegt (§ 467 Abs. 2 StPO).

gez. Dr. Ostendorff

Dr. Meissner

Dr. Behnke

Ausgefertigt

Kiel, den 16. September 1958

(Siegel)

gez. Tanneberger

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts.

Ffd.R.d.A.

Büronagest.
6.10.58